

Stellungnahme vom 30. Juni 2017
Auftrag und Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Präambel

Der Rundfunkrat des WDR begrüßt die Reformanstrengungen, die von der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten im Oktober 2016 angestoßen wurden. Dazu müssen wir eine Vision für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Zukunft entwickeln. Das gilt für alle Bürgerinnen und Bürger, vor allem auch für diejenigen, die als Politikerinnen und Politiker den Rahmen setzen oder die als Medienschaffende den Rundfunk gestalten. Wir brauchen eine kollektive Vorstellung davon, wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Zukunft aussehen soll und welche Rolle wir ihm als Garanten unserer gemeinsamen Werte beimessen. Dazu gehören die Förderung der internationalen Verständigung, der europäischen Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Bund und Ländern.

In Zeiten zunehmender Komplexität bei gleichzeitig zunehmender Individualisierung entstehen mediale Teil-Öffentlichkeiten, die Ansprüche an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wachsen. Die Entwicklung der Gesellschaft erfordert also mehr Information, mehr Bildung, Kultur und Vermittlung von Medienkompetenz, erhöhte Meinungs- und Urteilsfähigkeit sowie qualitativ hochwertige Beratung und Unterhaltung.

Um seine Rolle zu erfüllen, muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk alle Menschen im ganzen Land erreichen. Er muss insbesondere die junge Generation gewinnen. Dabei hat er die Aufgabe, im Spannungsfeld gesellschaftlicher Pluralität für Zusammenhalt zu sorgen.

Als Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinheit im Aufsichtsgremium der größten ARD-Anstalt sehen sich die Mitglieder des **WDR-Rundfunkrats** in der Pflicht und sind gern bereit, aktiv daran mitzuarbeiten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk weiterzuentwickeln. An veränderte Strukturen sind in der Folge auch die **Aufsichtsgremien** anzupassen.

Der WDR-Rundfunkrat will mit der vorliegenden Position Maßstäbe für den Reformprozess benennen. Er wird in der weiteren Debatte über die Gestaltung der Reform alle Maßnahmen daran messen, ob sie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk stärken und ihn zukunftsfest machen.

Auftrag und Programmgestaltung

Die besonderen Stärken der ARD sind die **föderale Verankerung** und die **Regionalität ihrer Angebote**. Diese Grundprinzipien müssen gewahrt bleiben. Der qualitative Anspruch an die regionale Berichterstattung muss der gleiche sein wie für das überregionale Programm.

Der **Auftrag** des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (im Sinne des § 11 RStV) muss bekräftigt werden. Er ist zudem ausdrücklich um den Auftrag zu erweitern, die unabhängige Medienpluralität zu sichern.

Zur Erfüllung des Auftrages sind mehr programmliche Kooperationen innerhalb der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wünschenswert. Kooperationen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass **Qualitätsansprüche** abgesenkt werden. Im Zuge des Prozesses ist daher auch die Frage zu beantworten, welche besonderen Anforderungen an die Programmqualität aus dem öffentlich-rechtlichen Status erwachsen.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist, bezogen auf das Gesamtprogramm, ein **Angebot für alle**. Dazu braucht er das Recht, alle Kanäle, inklusive des Internets, unter Berücksichtigung der Urheberrechte unbeschränkt auszuschöpfen. Dies gilt auch für künftige Weiterentwicklungen und mögliche neue Verbreitungsformen. Insofern ist der Begriff des Rundfunks zeitgemäß zu definieren und dadurch zukunftsfähig zu machen. Die Bestands- und Entwicklungsgarantie darf nicht angetastet werden. Der rechtliche Rahmen ist nicht mehr zeitgemäß (Sendungsbezug, Verweildauerkonzepte, Verbotslisten für die öffentlich-rechtlichen Angebote, Dreistufentests). Die Gesetzgeber sind gefordert, die Begrenzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet aufzuheben.

Die Nutzung neuer Techniken und die **Crossmedialität**, also die Zusammenführung bisher getrennter Techniken und Strukturen, muss die Vielfalt der Inhalte, die Pluralität der Meinungen und die Regionalität der Angebote erhalten. Zu begrüßen ist auch der Diskurs mit den Nutzerinnen und Nutzern und ihre stärkere Einbeziehung in die Angebotsentwicklung.

Der WDR-Rundfunkrat unterstützt das Konzept einer **öffentlich-rechtlichen Plattform**, also einer starken, gemeinsamen Angebotsmarke im Internet. In diesem Zusammenhang muss auch die Rolle und der Auftrag der Digitalkanäle diskutiert und die Frage erörtert werden, ob es nicht andere und bessere Wege gibt, die dort verbreiteten Inhalte zugänglich zu machen.

Verwaltung und Produktion

Der WDR-Rundfunkrat begrüßt den laufenden Prozess zur **Analyse und Optimierung der Strukturen** auf Ebene von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die dazu definierten Maßnahmen, die von der ARD derzeit geprüft und umgesetzt werden sollen, erscheinen plausibel. Ihre Umsetzung muss allerdings in ein Gesamtkonzept gefasst werden, das auch dem Gedanken der Nachhaltigkeit Rechnung trägt. Dabei haben Sekundärprozesse eher dienende Funktion. Im Mittelpunkt des Reformprozesses sollen Auftrag und Programm stehen.

Finanzen

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist konstitutiv für unsere Demokratie. Deshalb ist er angemessen zu finanzieren. Die **Bestands- und Entwicklungsgarantie**, wie sie in mehreren Urteilen des Bundesverfassungsgerichts bestätigt wurde, setzt dafür klare Maßstäbe:

- Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet den Staat, die Grundversorgung, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in einer dualen Rundfunkordnung zufällt, zu gewährleisten.
- Die Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk erstreckt sich auch auf neue Dienste mittels neuer Techniken, die künftig Funktionen des herkömmlichen Rundfunks übernehmen können.¹
- Die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten muss nach Art und Umfang ihrer Funktion entsprechen und darf ihre von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Programmautonomie nicht gefährden.²
- Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt für die Festsetzung der Rundfunkgebühr ein Verfahren, das dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die zur Erfüllung seiner Aufgabe im dualen System erforderlichen Mittel gewährleistet und ihn vor Einflussnahmen auf das Programm wirksam sichert.
- Für die Gebührenfinanzierung gilt der Grundsatz der Programmneutralität. Im Verfahren der Gebührenfestsetzung ist von den Programmentscheidungen der Rundfunkanstalten auszugehen. Die Gebühr darf nicht zu Zwecken der Programmleitung oder der Medienpolitik eingesetzt werden.
- Die Finanzierung muss entwicklungs offen und entsprechend bedarfsgerecht gestaltet werden. Dem entspricht die Garantie funktionsgerechter Finanzierung. Die Mittelausstattung muss nach Art und Umfang den jeweiligen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerecht werden.³

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein Dienst an der Allgemeinheit. Deshalb garantieren die Urteile des Bundesverfassungsgerichts neben Bestand und Entwicklung die **staatsferne Finanzierung** des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Ohne den Rundfunkbeitrag kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen Auftrag nicht erfüllen. In Zeiten steigender Anforderungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Aufwendungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk von der wirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt werden können.

Allein eine stärkere **Indexierung** des Rundfunkbeitrags ist indes nicht geeignet, die Finanzierung auf lange Sicht zu steuern. Zudem trägt sie nicht zur Legitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei. Wie im Beschluss des 11. WDR-Rundfunkrats vom 17. November 2016 bereits gefordert, sollten dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Rolle und die kritische Kompetenz der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten erhalten bleiben.

Der WDR-Rundfunkrat tritt für eine **bedarfsgerechte Finanzierung** des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein. Verringerungen der Finanzierung, wie sie durch die landesgesetzliche Beschränkung der Werbezeiten im Rundfunk entstehen, sind zu kompensieren.

Der WDR-Rundfunkrat versteht sich als Treuhänder der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler. Er sieht seine Aufgabe auch darin, im Rahmen des Programmauftrags über die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit** im WDR und in der ARD zu wachen. Zum Beispiel schlägt er vor, über die **Limitierung der Spitzenhonorare** im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nachzudenken.

* * *

¹ BVerfGE 83, 238 – 6. Rundfunkentscheidung

² BVerfGE 87, 181 – 7. Rundfunkentscheidung

³ BVerfGE 119, 181 – 12. Rundfunkentscheidung